

ZH_OBERGERICHT SB150382 vom 12. Januar 2016

ZH Obergericht, 2016-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150382

FR: ZH_OBERGERICHT SB150382 du 12 janvier 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB150382 del 12 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 29. Juni 2015 sprach das Einzelgericht des Bezirks Zürich den Beschuldigten von den Vorwürfen der Drohung, der mehrfachen sexuellen Belästigung und der mehrfachen Tötlichkeiten frei, verwies die Zivilforderungen der Privatklägerin auf den Zivilweg und regelte die Kostenfolgen (Urk. 29). 2.1 Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 19) meldete die Privatklägerin am 7. Juli 2015 rechtzeitig Berufung an (Urk. 25; Art. 399 Abs. 1 StPO). Am

E. 4

September 2015 versandte die Vorinstanz das begründete Urteil an die Parteien (vgl. Urk. 28) und übermittelte in der Folge die Anmeldung der Berufung zusammen mit den Akten dem Obergericht. 2.2 Unter dem 24. September 2015 reichte die Privatklägerin der erkennenden Kammer rechtzeitig die schriftliche Berufungserklärung ein (Urk. 28/3; Urk. 30; Art. 399 Abs. 2 i.V.m. Art. 90 StPO). Sie beantragt einen anklagegemässen Schuldspruch und eine angemessene Bestrafung des Beschuldigten, die Gutheissung ihrer Zivilforderungen und die Zusprechung einer Prozessentschädigung

- 4 - für das gesamte Verfahren. Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 29. Oktober 2015 auf eine Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 35). 2.3 Der Beschuldigte reichte am 29. Oktober 2015 aufforderungsgemäss (Urk. 32) das ausgefüllte Datenerfassungsblatt und Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen ein (Urk. 34/1-10). Mit Eingabe vom 4. November 2015 stellte die Privatklägerin den Antrag, dass dem urteilenden Gericht eine Person des gleichen Geschlechts angehöre und dass sie für den Fall einer Befragung von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen werde (Urk. 36). 3. Die Berufungsverhandlung fand heute in Anwesenheit des Beschuldigten statt. II. 1. Die Berufung der Privatklägerin richtet sich gegen die Dispositivziffern 1 und 2 des vorinstanzlichen Entscheides. Ergänzend zum vorinstanzlichen Entscheid beantragt die Privatklägerin die Zusprechung einer Prozessentschädigung für das gesamte Verfahren. Aufgrund enger Konnexität mit dem beantragten Schuldpunkt gelten auch die Kosten- und Entschädigungsfolgen als mitangefochten. Das vorinstanzliche Urteil ist somit vollumfänglich zu überprüfen. 2.1 Die Privatklägerin absolvierte im Zeitraum vom 24. Februar bis zum 13. März 2014 ein Praktikum in der Küche des Restaurants C._____. Der Beschuldigte war dort Chefkoch und in dieser Funktion der Vorgesetzte der Privatklägerin. Er soll die Privatklägerin im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Küche des Restaurants C._____ bedroht, mehrfach in grober Weise durch Worte sexuell belästigt und mehrfach tätlich angegangen haben. Die Details des Anklagevorwurfs können der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 14. April 2015 entnommen werden. 2.2 Dieser Anklagevorwurf ist insoweit Gegenstand der Beurteilung durch das Gericht, als er dem in Art. 9 StPO festgehaltenen Anklageprinzip

genügt, sich aus ihm also ergibt, durch welche konkreten Handlungen der Beschuldigte den vor-

- 5 - geworfenen Tatbestand erfüllt haben soll. Das ist vorliegend der Fall, soweit die Anklage dem Beschuldigten Folgendes vorwirft: a) Der Beschuldigte habe die Privatklägerin in der Zeit vom 3. bis 9. März 2014 gefragt, ob sie Kerzenwachs kenne. Er stehe total darauf und es sei genial. Der Privatklägerin sei das Gespräch über das sexuelle Thema sehr unangenehm gewesen, was der Beschuldigte zumindest in Kauf genommen habe; b) der Beschuldigte habe die Privatklägerin in der Zeit vom 3. bis 9. März 2014 gefragt, ob sie Pornos schaue und habe gemeint, das sei total normal, jeder würde das tun und sie solle es doch zugeben. Der Privatklägerin sei das Gespräch über das sexuelle Thema sehr unangenehm gewesen, was der Beschuldigte zumindest in Kauf genommen habe; c) der Beschuldigte habe mit der Privatklägerin in der Zeit vom 3. bis

E. 9

März 2014 darüber gesprochen, welcher der beiden anderen männlichen Mitarbeiter in der Küche für sie geeignet sei und habe sie gefragt, ob sie schon einmal Sex mit zwei Männern gehabt habe oder dies ausprobieren wolle. Der Privatklägerin sei das Gespräch über das sexuelle Thema sehr unangenehm gewesen, was der Beschuldigte zumindest in Kauf genommen habe; d) der Beschuldigte habe in der Zeit vom 3. bis 9. März 2014 zur Privatklägerin gesagt, dass die anderen männlichen Mitarbeiter in der Küche sie vergewaltigen oder sie "in den Arsch ficken" müssten, wenn sie nicht schneller arbeite, wodurch die Privatklägerin sich gedemütigt gefühlt und später auch Angst vor dem Beschuldigten bekommen habe, was dieser zumindest in Kauf genommen habe; e) der Beschuldigte habe die Privatklägerin und D. _____ in der Zeit vom 3. bis 9. März 2014 einmal so zueinander gedreht, dass diese einander frontal gegenüber gestanden seien und habe die beiden dann leicht schmerzhaft zusammen gestossen;

- 6 - f) der Beschuldigte habe die Privatklägerin in der Zeit vom 3. bis 9. März 2014 einmal mit beiden Händen um den Hals gehalten und geschüttelt, bis das Genick leicht geknackt habe; g) der Beschuldigte habe die Privatklägerin in der Zeit vom 10. bis

E. 9.1

Die Privatklägerin beantragt, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr eine Genugtuung von Fr. 5'000.– zuzüglich Zins zu 5% seit 14. März 2014 und Schadenersatz in der Höhe von Fr. 225.60 zuzüglich Zins zu 5% seit 14. März 2014 zu bezahlen. Ferner sei festzustellen, dass der Beschuldigte grundsätzlich schaden-

- 14 - ersatzpflichtig sei und es sei vorzumerken, dass die spätere Geltendmachung einer Schadenersatzforderung vorbehalten bleibe (Urk. 21 S. 1; Urk. 41 S. 9 f.). Sie macht geltend, durch die Vorfälle schwer in ihrer sexuellen, psychischen und physischen Integrität verletzt worden zu sein. Sie habe sich gedemütigt und hilflos gefühlt, unter Angst- und Panikzuständen gelitten, sich leb- und freudlos gefühlt und sei zutiefst verunsichert worden. Sie habe sich deshalb während ca. fünf Monaten in psychotherapeutische Behandlung begeben müssen, wobei die behandelnde Psychotherapeutin eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert habe. Ein Arbeitsversuch an einem neuen Praktikumsplatz der Hotelfachschule sei aufgrund ihres psychischen Zustandes nach einer Woche gescheitert. Heute (29. Juni 2015) gehe es ihr zwar besser, sie leide aber immer noch unter kurzen Intrusionen, wenn sie plötzlich unerwartet von der Seite oder von Hinten berührt werde. Ähnlich gehe es ihr, wenn sie

unterwegs jemandem mit dem gleichen Körperbau wie dem Beschuldigten begegne. Hin und wieder wache sie auch aus Angstträumen in dieser Küche auf, diese seien aber längst nicht mehr so schlimm wie zu Beginn. Sie sei ca. zwei Monate arbeitsunfähig gewesen. Sie sei durch die erlittenen Übergriffe traumatisiert und psychisch erheblich beeinträchtigt worden. Sie habe die geplante Ausbildung an der Hotelfachschule nicht zu Ende führen können. Die beantragte Genugtuung sei daher angemessen. Die Therapiekosten seien von der Krankenkasse bis auf den Selbstbehalt, welcher als Schadenersatz geltend gemacht werde, übernommen worden. Im Übrigen sei noch unklar, inwieweit ihr weiterer Schaden entstehen werde, insbesondere allenfalls Arzt- oder Therapiekosten. Es sei daher dem Grundsatz nach zu entscheiden, dass der Beschuldigte schadenersatzpflichtig sei (Urk. 21 S. 6 f.). 9.2.1 Der Beschuldigte wird heute nur bezüglich eines Teils der angeklagten verbalen und körperlichen Übergriffe schuldig gesprochen. Soweit die Anklageschrift darüber hinaus überhaupt konkrete Vorwürfe enthält, wird der Beschuldigte freigesprochen. Das gilt insbesondere auch bezüglich des schwersten Vorwurfs der Drohung. Die Schwere der Übergriffe relativiert sich damit gegenüber den auf der Darstellung der Privatklägerin beruhenden Annahmen, welche den Berichten der Frauenberatung Sexuelle Gewalt (Urk. 22/1) und der behandelnden Psychotherapeutin der Privatklägerin (Urk. 22/2) zugrunde liegen und auf welchen der geltend

- 15 - gemachte Genugtuungsanspruch im Wesentlichen beruht, grundlegend. Über die Genugtuungsforderung der Privatklägerin ist daher unabhängig davon aufgrund von auf der allgemeinen Lebenserfahrung basierenden Überlegungen zur Schwere des Eingriffs in die Persönlichkeit der Privatklägerin durch das Verhalten des Beschuldigten zu entscheiden. 9.2.2 Dass die verbalen und tätlichen Übergriffe durch ihren Vorgesetzten am Arbeitsplatz bei der Privatklägerin zu einer Verunsicherung führten, ist noch durchaus naheliegend. Jedoch sind die geltend gemachten psychischen Beeinträchtigungen bezüglich ihres Ausmasses angesichts der nicht allzu grossen Intensität der erfolgten Übergriffe nicht nachvollziehbar. Nach allgemeiner Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge sind die strafwürdigen Übergriffe (vgl. Erw. II.2.2 lit. a-c, f, h, i) nicht geeignet, derart erhebliche psychische Beeinträchtigungen hervorzurufen, welche u.a. eine fünfmonatige psychotherapeutische Behandlung erfordern könnten. Insbesondere die (adäquate) Kausalität zwischen den widerrechtlichen Handlungen und der geltend gemachten immateriellen Unbill ist daher offen, weshalb die Privatklägerin mit ihrem Genugtuungsanspruch auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen ist.

E. 9.3

Der geltend gemachte Schaden ist durch die Leistungsabrechnung der Krankenkasse (Urk. 22/4) zwar ausgewiesen. Die Rechnungen betreffen jedoch die psychiatrische Behandlung bei G._____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie. Es kann demnach auf das vorstehend Erwogene verwiesen werden. Angesichts der offenen Kausalität zwischen widerrechtlicher Handlung und der geltend gemachten therapierten psychischen Beeinträchtigung und infolgedessen fehlender Liquidität des Schadenersatzanspruches ist die Privatklägerin mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. Der beantragten Feststellung der Schadenersatzpflicht des Beschuldigten dem Grundsatz nach, stehen die gleichen Überlegungen entgegen, weshalb diesbezüglich gleich zu verfahren ist.

- 16 - III. 1. Der Beschuldigte wird im Berufungsverfahren vom schwersten Vorwurf der Drohung freigesprochen. Ein Schuldspruch erfolgt hinsichtlich des Vorwurfs der

mehrfachen sexuellen Belästigung und der mehrfachen Tätlichkeiten, wobei der Schuldspruch insoweit drei konkrete Teilvorwürfe sowie allgemein gehaltene Tatvorwürfe nicht umfasst. Insoweit unterliegt der Beschuldigte. Die Privatklägerin unterliegt im Berufungsverfahren hinsichtlich der Freisprüche vom schwersten Vorwurf der Drohung und von den drei Teilvorwürfen. Ferner unterliegt sie hinsichtlich der geltend gemachten Zivilansprüche. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens zu einem Drittel dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu zwei Dritteln auf die Gerichtskasse zu nehmen (vgl. Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind zu einem Drittel dem Beschuldigten und zu zwei Dritteln der Privatklägerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). 2. Im Umfang ihres Obsiegens hat die Privatklägerin gegenüber dem Beschuldigten einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren (Art. 433 Abs. 1 StPO), wobei sie ihren Anspruch zu bezeugen und zu belegen hat (Art. 433 Abs. 2 StPO). Diese Belege liegen vor (Urk. 30 S. 2 und Urk. 40/1-2). Die Privatklägerin macht hinsichtlich ihrer Aufwendungen für die anwaltliche Vertretung einen Gesamtbetrag von Fr. 8'526.10 (Fr. 7'813.30 zuzüglich Aufwand für die Berufungsverhandlung) geltend. Der Beschuldigte ist somit zu verpflichten, der Privatklägerin für das gesamte Verfahren im Umfang ihres Obsiegens eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'800.– zu bezahlen.

- 17 - Es wird erkannt:

E. 13

März 2014 bei zwei Gelegenheiten mit Wucht auf das Gesäss geschlagen, als diese sich gebückt habe, um Geschirr in einem tieferen Fach zu verstauen; i) der Beschuldigte habe in der Zeit vom 10. bis 13. März 2014 zur Privatklägerin gesagt, dass sie sich im Keller auf ein Doppellavabo stellen und sich dann vor den anderen Mitarbeitern im Intimbereich rasieren solle; dies wäre doch lustig. Der Privatklägerin sei das Gespräch über das sexuelle Thema sehr unangenehm gewesen, was der Beschuldigte zumindest in Kauf genommen habe; k) der Beschuldigte habe kurze Zeit, nachdem die Privatklägerin ihn am Abend des 13. März 2014 im Rahmen einer verbalen Auseinandersetzung "Dattelkopf" genannt habe, zur Privatklägerin gesagt, dass sie aufpassen müsse und alles was passiere auf sie zurückkommen werde und dass sie aufpassen müsse, dass sie nicht eines Tages die steile Kellertreppe hinunter falle. Aufgrund dieser Aussage habe die Privatklägerin so grosse Angst vor dem Beschuldigten bekommen, dass sie ihr Praktikum im Restaurant C._____ abgebrochen habe. 2.3 Die notwendigen Strafanträge liegen vor (Urk. 2). 3. Die Vorinstanz hat den Standpunkt des Beschuldigten zum Anklagevorwurf zutreffend wiedergegeben und sich mit seinen Aussagen und den Aussagen der Privatklägerin richtig auseinandergesetzt. Sie ist mit überzeugender Begründung

- 7 - zum Schluss gekommen, dass auf die Aussagen der Privatklägerin abzustellen ist, soweit sich ihre Schilderungen nicht mit denjenigen des Beschuldigten decken und der Anklagesachverhalt daher bezüglich des äusseren Ablaufs der Ereignisse als erstellt zu gelten hat. Es kann auf ihre diesbezüglichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 29 Ziff. 2; Art. 82 Abs. 4 StPO). 4. Weiter ist die Vorinstanz mit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zutreffender Begründung zum Schluss gelangt, der Tatbestand der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB sei nicht erfüllt. Es kann auch insoweit auf ihre Ausführungen verwiesen werden (Urk. 29 Ziff. 3.2; Art. 82 Abs. 4 StPO). 5.1 Der sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 198 Abs. 2 StGB macht sich schuldig, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt. Die Bestimmung

erfasst geringfügigere Beeinträchtigungen der sexuellen Integrität, bei denen im Einzelnen zweifelhaft sein kann, ob sie noch eine eigentliche Verletzung der Selbstbestimmung darstellen, die aber solchen Eingriffen immerhin vergleichbar sind, indem sie die betroffene Person jedenfalls ohne ihren Willen mit Sexualität konfrontieren. Es handelt sich um qualifiziert unerwünschte sexuellen Annäherungen bzw. um physische, optische und verbale Zumutungen sexueller Art, die auf eine bestimmte Person gemünzt sind. Aus dem Merkmal der Belästigung ergibt sich, dass das Opfer in diese weder eingewilligt noch sie z.B. spasseshalber provoziert haben darf. Die sexuelle Bedeutung des Verhaltens ist anhand der konkreten Umstände und des Gesamtumfelds zu würdigen. Sie muss vom Standpunkt eines objektiven Betrachters aus klar erkennbar sein. Das gilt für Tathandlungen, die für den Aussenstehenden nach ihrem äusseren Erscheinungsbild eindeutig sexualbezogen sind, mithin objektiv eine Beziehung zum Geschlechtlichen aufweisen. Es genügt, dass ein Durchschnittsbetrachter die Handlung mit Sexualität im weitesten Sinn in Verbindung bringt. Die tätliche Belästigung setzt eine körperliche Kontaktaufnahme voraus. Es genügen bereits wenig intensive Annäherungsversuche oder Zudringlichkeiten, solange sie nur nach ihrem äusseren Erscheinungsbild sexuelle Bedeutung haben. Darunter fallen neben dem überraschenden Anfassen einer Person an den Geschlechtsteilen auch weniger aufdringliche Berührungen wie das Antasten an der Brust oder am Gesäss,

- 8 - das Betasten von Bauch und Beinen über den Kleidern, das Anpressen oder Umarmungen. Zu berücksichtigen ist, ob dem Opfer zugemutet werden kann, sich der Belästigung zu entziehen, was am Arbeitsplatz oder ähnlichen Örtlichkeiten in der Regel weniger einfach ist als etwa in öffentlichen Lokalitäten. In subjektiver Hinsicht verlangt der Tatbestand der sexuellen Belästigung, dass der Täter zumindest in Kauf genommen hat, dass sich das Opfer belästigt fühlt (BGE 137 IV 263 E. 3.1; BGE 125 IV 58 E. 3b). 5.2.1 Die in Erw. II. 2.2 lit. a, b, c und i wiedergegebenen, an die Adresse der Privatklägerin gerichteten Äusserungen des Beschuldigten weisen objektiv einen eindeutigen Sexualbezug auf. Dass Gespräche sexuellen Inhaltes im Küchenteam des Restaurants C. _____ zur Tagesordnung gehörten, ändert daran entgegen der Auffassung der Vorinstanz nichts. Eine andere Frage ist, ob die Privatklägerin in die Gespräche sexuellen Inhaltes einwilligte oder diese selber provozierte, womit den Äusserungen des Beschuldigten der Charakter einer Belästigung abgehen würden. Die Privatklägerin stellt das konsequent in Abrede und behauptet, sie habe sich immer wieder einmal verbal gewehrt (Urk. 5/1 S. 7; Urk. 5/2 S. 6, 11, 13). Der Beschuldigte machte zwar wiederholt geltend, die Privatklägerin habe mitgemacht, gelacht bzw. sie habe nie gesagt, dass sie etwas nicht gut finde oder dass ihr etwas nicht passe (Urk. 4/1 S. 5, 7; Urk. 4/3 S. 3, 6; Prot. I S. 7, 11; Prot. II S. 16, 18, 19, 21, 23). Dabei handelt es sich aber offensichtlich um Schutzbehauptungen, gab er doch andererseits an, die Privatklägerin habe vielleicht alles zu persönlich genommen (Urk. 4/1 S. 5) und gestand ein, dass sie ihm einmal gesagt habe, sie finde es nicht gut, wie er mit ihr in der Küche umgehe. Er solle netter und freundlicher sein. Er habe auch gemerkt, dass er nur noch Witze zwischen D. _____, E. _____ und ihm selber machen solle. Die Privatklägerin habe das nicht ertragen (Urk. 4/1 S. 6). Auch gab er an, dass der Privatklägerin irgendwie alles zu viel gewesen sei (Prot. II S. 20). E. _____ habe sie umarmt und geküsst. Und er, der Beschuldigte, habe sie herumgestresst. Dann habe sie gesagt, er solle aufhören, das sei ihr alles zu viel. Das sei in der zweiten Woche gewesen. Er habe sie dann gefragt, wieso sie E. _____ an sich ranlasse und zu ihm sage, er solle aufhören. Sie habe gesagt, er sei kein guter Mensch und E. _____ sei ein lieber (Urk. 4/1 S. 7; Prot. II S. 18). Damit gestand er indirekt

- 9 - ein, dass die Äusserung der Privatklägerin in der zweiten Woche, er solle aufhören, im Kontext mit sexuellen Äusserungen seinerseits stand und er diese auch so verstand, ansonsten die Erwähnung von E._____, den die Privatklägerin an sich ranlasse, keinen Sinn machen würde. Es ist daher ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Privatklägerin nie in die derben sexuellen Gespräche einwilligte oder dies provozierte, denen sie gemäss Anklage ab der zweiten Woche ihres Praktikums ausgesetzt war. Die angeklagten Äusserungen stellen damit objektiv unerwünschte verbale Zumutungen sexueller Art dar. Dass die Privatklägerin sich nicht jedes Mal verbal gegen diese zur Wehr setzte, ändert daran nichts. Fehlende explizite Gegenwehr des Opfers führt nicht zur Annahme, ihm seien die Äusserungen sexuellen Inhaltes erwünscht. 5.2.2 Der Beschuldigte war sich jederzeit bewusst, dass er sich mit seinen Äusserungen auf heiklem Terrain bewegte. Ihm war von seiner Arbeitgeberin gesagt worden, dass er in der Schweiz aufpassen müsse, was er zu den Leuten sage (Urk. 4/1 S. 3). Seine Chefin habe ihm immer gesagt, dass er aufpassen müsse, wenn eine Frau in der Küche sei. Er müsse dann Grenzen ziehen (Urk. 4/1 S. 6). Er sah sich veranlasst, seine Untergebenen vor seinem "etwas raueren Umgangston" zu warnen, in dem er ihnen sagte, dass man das nicht persönlich nehmen dürfe (Urk. 4/1 S. 3; Urk. 4/2 S. 3). Wie sich aus den vorstehend wiedergegebenen Äusserungen des Beschuldigten ergibt, sagte ihm die Privatklägerin zu einem bestimmten Zeitpunkt auch explizit, dass er aufhören solle und er merkte gemäss seinen Angaben, dass er nur noch Witze zwischen D._____, E._____ und ihm selber machen solle, weil die Privatklägerin solche nicht ertragen habe. Damit hat der Beschuldigte - wie ihm dies die Anklagebehörde vorwirft - zumindest in Kauf genommen, dass die Privatklägerin sich durch die in Erw. II. 2.2 lit. a, b, c und i wiedergegebenen Äusserungen sexuell belästigt fühlte. 5.2.3 Bezüglich der in Erw. II. 2.2 lit. a, b, c und i wiedergegebenen Äusserungen ist der Beschuldigte damit der sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 198 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen. 5.3. Die Äusserung, die anderen männlichen Mitarbeiter in der Küche müssten sie vergewaltigen oder sie "in den Arsch ficken", wenn sie nicht schneller arbeite, ziel-

- 10 - te auf eine zugegebenermassen ausgesprochen derbe, ja primitive Art darauf ab, die Privatklägerin zu schnellerem Arbeiten zu bewegen. Trotz der Verwendung sexualbezogener Wörter fehlt der Äusserung damit objektiv die sexuelle Bedeutung. Nach dem Erwogenen liegt damit insoweit keine sexuelle Belästigung im Sinne von Art. 198 Abs. 2 StGB vor. 5.4 Die Anklage wirft dem Beschuldigten auch verschiedene körperliche Kontaktaufnahmen mit der Privatklägerin vor (vgl. Erw. II. 2.2 lit. e, f, g und h). Die Vorinstanz hat diese teilweise unter dem Aspekt einer möglichen tätlichen sexuellen Belästigung geprüft (Urk. 29 S. 12 f.). Das würde vor dem Hintergrund des Anklageprinzips allerdings voraussetzen, dass die entsprechenden Verhaltensweisen in der Anklageschrift in irgendeiner Form als sexuell oder sexuell motiviert umschrieben würden. Das ist nicht der Fall. Vielmehr geht die Anklagebehörde, indem sie dem Beschuldigten u.a. auch mehrfache Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB vorwirft, insoweit implizit von einem fehlenden Sexualbezug aus. Dass der Beschuldigte sich der sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 198 Abs. 2 StGB in der Tatbestandsvariante der tätlichen sexuellen Belästigung schuldig gemacht haben könnte, steht damit von vornherein nicht zur Diskussion. Die entsprechenden Verhaltensweisen des Beschuldigten sind einzig unter dem Aspekt des Tatbestandes von Art. 126 Abs. 1 StGB zu prüfen. 6.1 Gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer gegen jemanden eine Tätlichkeit verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat. Als Tätlichkeit gilt ein geringfügiger und folgenloser Angriff auf den Körper oder die Gesundheit eines anderen

Menschen. Es muss dabei "nach unten" zu harmlosen, noch nicht strafwürdigen Rempelen und "nach oben" zu den als Vergehen geltenden Körperverletzungen abgegrenzt werden. Damit eine strafbare Tötlichkeit vorliegt, ist ein Einwirken auf den Körper eines anderen Menschen gefordert, die mindestens eine bestimmte Intensität erreicht. Eine Tötlichkeit ist unabhängig von der Schmerzzufügung anzunehmen, wenn das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass einer Einwirkung auf den Körper eines anderen überschritten wird, dabei aber noch keine Schädigung verursacht wird (BGE 134 IV 189).

- 11 - 6.2.1 Die in Erw. II. 2.2 lit. f und h wiedergegebenen Vorfälle sind von ihrer Intensität her mit Ohrfeigen vergleichbar und daher wie diese objektiv als Tötlichkeiten zu bewerten. Dagegen stellt das dem Beschuldigten vorgeworfene (nicht sexuell motivierte) Weg- bzw. Heranziehen der Privatklägerin an der Küchenbluse (vgl. Erw. II. 2.2 lit. g; vgl. Urk. 5/1 S. 4 f. und Urk. 5/2 S. 8) objektiv eine noch bloss harmlose, nicht strafwürdige Einwirkung auf den Körper der Privatklägerin dar. Bei der rechtlichen Beurteilung des in Erw. 2.2 lit. e wiedergegebenen Verhaltens ist zu berücksichtigen, dass in der Küche beengende räumliche Verhältnisse und ein hektisches Treiben herrschte. Nachweisbar waren die Umgangsformen dabei auch ziemlich rau. Rempelen und Zusammenstösse, welche harmlos und deshalb noch nicht strafwürdig sind (vgl. vorne Erw. 6.1), dürften dabei an der Tagesordnung sein. Strafwürdig kann ein Zusammenstossen unter den gegebenen Umständen nur sein, wenn es eine gewisse, gesellschaftlich nicht tolerierbare Intensität erreicht. Vorliegend lässt sich aber die Intensität, mit welcher die Privatklägerin mit D._____ zusammengestossen wurde, anhand der Akten nicht feststellen und damit auch nicht beurteilen. Darüber hinaus ist aber auch unklar, weshalb der Beschuldigte sich anklagegemäss verhielt. Damit kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass es unabsichtlich hierzu kam (vgl. Prot. II S. 18). Aus dem Vorgehen des Beschuldigten kann jedenfalls nicht ohne Weiteres auf einen Vorsatz bezüglich einer Tötlichkeit geschlossen werden kann. Gemäss dem Grundsatz der Unschuldsvermutung ist der Beschuldigte somit vom in Erw. 2.2 lit. e wiedergegeben Vorwurf freizusprechen. 6.2.2 Dass der Beschuldigte, soweit objektiv eine Tötlichkeit anzunehmen ist, mit Wissen und Willen, also vorsätzlich, handelte, steht ausgehend von der glaubhaften Schilderung des äusseren Ablaufs der Ereignisse durch die Privatklägerin ausser Frage. 7. Zusammengefasst ist der Beschuldigte der mehrfachen sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 198 StGB und der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Vom Vorwurf der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB ist der Beschuldigte freizusprechen.

- 12 - 8.1 Sexuelle Belästigungen und Tötlichkeiten sind mit Busse bis zu Fr. 10'000.– bedrohte Straftaten (Art. 126 Abs. 1 StGB; Art. 198 StGB; Art. 106 Abs. 1 StGB). Das Gericht bemisst die Busse und die für den Fall des schuldhaften Nichtbezahls der Busse festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe innerhalb dieses Bussenrahmens nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Für die Festsetzung der Bussenhöhe sind primär das Verschulden und sekundär die finanziellen Verhältnisse massgebend (BGE 119 IV 330 E. 3). 8.2 Der Beschuldigte hat die Privatklägerin in der Zeit vom 3. bis zum 13. März 2014 und damit innert nur 10 Tagen vier Mal sexuell belästigt und zwei Mal tötlich angegangen. Dabei handelte er als Vorgesetzter der Privatklägerin und damit in Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses. Auch wenn die einzelnen Vorfälle isoliert betrachtet objektiv als relativ harmlos erscheinen, schuf der Beschuldigte durch diese mehrfachen Übergriffe in

seiner Funktion als Vorgesetzter am Arbeitsplatz ein inakzeptables Klima der Verunsicherung und Demütigung für die Privatklägerin. Sein Verschulden wiegt objektiv daher gerade noch leicht. In subjektiver Hinsicht relativiert sich das Verschulden bezüglich des Vorwurfs der sexuellen Belästigung insofern leicht, als lediglich von Eventualvorsatz auszugehen ist. Ein nur einigermaßen nachvollziehbarer Grund für das Verhalten des Beschuldigten ist dagegen nicht ersichtlich. Er war offensichtlich einfach der Auffassung, sich seinen belästigenden Umgangston und sein ruppiges Verhalten leisten zu können, solange sich der Betroffene nicht offen gegen ihn auflehnte. Die subjektiven Verschuldungskomponenten vermögen daher im Ergebnis das objektive Verschulden nicht entscheidend zu relativieren. Das Verschulden des Beschuldigten ist insgesamt als noch leicht zu bewerten.

8.3.1 Der Beschuldigte wurde im Libanon als staatenloser Palästinenser geboren. Er wuchs nach einer Flucht über die DDR in Westberlin zusammen mit seinen Eltern und sechs Geschwistern in ärmlichen Verhältnissen auf. Dort besuchte er die Schule, welche er mit einem erweiterten Hauptschulabschluss abschloss. Danach absolvierte er eine Ausbildung als Koch. 1999 arbeitete er ein erstes Mal in der Schweiz, musste das Land dann aber verlassen, weil er keine Bewilligung bekam.

- 13 - Danach ging er zurück nach Berlin und arbeitete dort ein halbes Jahr, bevor er - inzwischen im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft - wieder in die Schweiz kam. Nach drei Jahren Tätigkeit im Hotel F. _____ wechselte er als Koch in den C. _____. Dort war er bis Ende 2015 angestellt. Das Arbeitsverhältnis wurde im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst, um den Ruf des Restaurants nicht (weiter) zu gefährden. Zur Zeit ist er arbeitslos. Der Beschuldigte ist ledig und hat keine Kinder (Urk. 4/2 S. 20; Urk. 34/1 f.; Prot. II S. 6 ff., 11 f.). Leicht strafmildernd ist vor diesem Hintergrund zu berücksichtigen, dass das heute zu beurteilende Verhalten des Beschuldigten für ihn bereits insofern negative Konsequenzen hatte, als er (zumindest u.a.) deswegen seine Stelle verlor. Weitere für die Bemessung der Bussenhöhe relevante Umstände ergeben sich aus dem Werdegang des Beschuldigten nicht.

8.3.2 Straferhöhungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Beschuldigte nicht vorbestraft (Urk. 31). Leicht strafmildernd wirkt sich sein Teilgeständnis bezüglich des äusseren Ablaufs der Ereignisse aus.

8.4 Bezüglich der aktuellen finanzielle Verhältnisse gab der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung an, dass er sich zwar beim RAV angemeldet habe, er aber noch drei Monate lang keine Arbeitslosenentschädigung erhalten werde. Aushilfsweise arbeite er jeweils am Wochenende in einem Restaurant an der ...strasse. Daneben werde er zurzeit von Freunden unterstützt. Er habe kein Vermögen. Seine Schulden würden gesamthaft ca. Fr. 18'000.- betragen. Die Miete belaufe sich immer noch auf Fr. 1'650.- und die Krankenkasse auf Fr. 380.- (Prot. II S. 10 -14; vgl. Urk. 34/1 ff.)

8.5 Vor diesem Hintergrund erscheint eine Busse von Fr. 700.- dem Verschulden und den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist praxisgemäss auf 7 Tage festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.